

T +41 58 399 30 30
listing@six-group.com
ser-ag.com/listing

SIX Exchange Regulation AG
Listing
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Kontaktperson:
Michael Brunner

Zürich, 4. August 2022

**Entscheid vom 4. August 2022 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien
mit einem Nennwert von je CHF 20 der Bank Linth LLB AG, Uznach
(Valoren-Nr. 130'775)**

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 24. Mai 2022 reichte die anerkannte Vertretung der Bank Linth LLB AG (**Bank Linth** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien der Bank Linth LLB AG (Valoren-Nr. 130'775) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge im Wesentlichen wie folgt:

Die Bank Linth sei eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Uznach im Kanton St. Gallen. Gemäss dem aktuellen Eintrag im Handelsregister betrage das Aktienkapital der Bank Linth insgesamt CHF 16'108'060, eingeteilt in 805'403 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20. Die Bank Linth Aktien seien an der SIX Swiss Exchange AG (**SIX**) im Swiss Reporting Standard kotiert (Valoren-Symbol LINN; Valoren-Nummer 130'775; ISIN CH0001307757).

4. Am 25. Februar 2022 habe die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft (**LLB**) mittels Publikation des Angebotsprospekts vom 25. Februar 2022 das öffentliche Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Bank Linth Aktien unterbreitet. Gemäss dem am 11. Mai 2022 veröffentlichten definitiven Endergebnis des öffentlichen Kaufangebotes habe die LLB direkt und indirekt nach Ablauf der Nachfrist am 5. Mai 2022 – unter Einbezug der vor der Unterbreitung des Kaufangebots bereits gehaltenen, der unter dem Kaufangebot angedienten sowie den ausserhalb des Kaufangebots erworbenen Bank

Linth Aktien – insgesamt 802'908 Bank Linth Aktien (entsprechend 99.69% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der Bank Linth) gehalten.

5. Das Kaufangebot sei am 18. Mai 2022 vollzogen worden.
6. Nach dem Ablauf der Nachfrist am 5. Mai 2022 bis zum Börsenschluss des 20. Mai 2022 habe die LLB über die Börse insgesamt weitere 1'366 Bank Linth Aktien erworben.
7. Somit halte die LLB per Stichtag 20. Mai 2022 folglich direkt und indirekt insgesamt 804'274 Bank Linth Aktien, entsprechend 99.86% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der Bank Linth.
8. Mit Klage vom 24. Mai 2022 habe die LLB beim Handelsgericht St. Gallen die Kraftloserklärung der restlichen, sich noch im Publikum befindenden Bank Linth Aktien ersucht. Die Bank Linth werde die Kraftloserklärungsklage schriftlich vollumfänglich anerkennen.
9. Sofern die Kraftloserklärungsklage vom Gericht zügig behandelt werde und kein Aktionär der Bank Linth dem Verfahren beitrete, sei das Urteil ungefähr Ende Oktober 2022 zu erwarten. Da das Verfahren nicht streitig sei, werden sowohl die LLB als auch die Bank Linth einen Verzicht auf Rechtsmittel erklären, so dass das Urteil unmittelbar nach Erlass in Rechtskraft erwachsen werde.
10. Mit Eintritt der Rechtskraft des Kraftloserklärungsurteils werde die Bank Linth keine Publikumsaktionäre mehr haben und sämtliche Bank Linth Aktien würden direkt und indirekt von der LLB gehalten. Die heute verbliebenen Publikumsaktionäre würden zu diesem Zeitpunkt lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Auszahlung des Angebotspreises besitzen (vgl. Art. 137 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel [**FinfraG**]). Damit seien die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Kotierung der Bank Linth Aktien an der SIX nicht mehr erfüllt (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Kotierungsreglement [**KR**]). Ein geregelter Handel an der Börse werde bei diesen Beteiligungsverhältnissen nicht mehr stattfinden.

II. Begründung

11. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 KR sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
12. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 24. Mai 2022 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht.

Die Dekotierung der Namenaktien der Bank Linth erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 FinfraG. Die Kraftloserklärungsklage ist beim Handelsgericht St. Gallen hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 25. Februar 2022 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Übernahmeangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

13. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Der Emittent wird verpflichtet, SER den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Handelsgericht St. Gallen zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden können. Anschliessend wird SER einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20 der Bank Linth LLB AG, Uznach (Valoren-Nr. 130'775) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation AG legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Namenaktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
 - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation AG eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.

4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

Michael Brunner
Head Listing

Fiona Steiner
Listing Specialist